

GEWERBERECHT – G36

Stand: Juni 2017

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Teschner

E-Mail:
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.:
(0681) 9520-200

Fax:
(0681) 9520-690

Schädlingsbekämpfung

Rechtliche Grundlagen

Von jedem, der Schädlingsbekämpfung

- a) gewerbsmäßig oder selbstständig **bei einem anderen** oder
- b) nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang **im eigenen Betrieb**, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer in § 36 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtung (Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen sowie Krankenhäusern, Altenheimen oder vergleichbare Einrichtungen) durchführt,

sind insbesondere die **Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.**

Die speziellen Vorschriften nach Anhang III Nr. 3 GefStoffV (Schädlingsbekämpfung) gelten für Schädlingsbekämpfungen, wenn giftige oder gesundheitsschädliche Wirkstoffe freigesetzt oder wenn giftige oder gesundheitsschädliche Produkte verwendet werden, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften (z.B. Infektionsschutzgesetz, Pflanzenschutzgesetz) geregelt ist; für Begasungen, z.B. mit Phosphorwasserstoff, Ethylenoxid, Cyanwasserstoff und Sulfuryldifluorid, gelten die Sondervorschriften in Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung. Zusätzlich zu beachten sind die **Technischen Regeln für Gefahrstoffe** „Schädlingsbekämpfung“ – **TRGS 523**, abrufbar z.B. unter https://bghw.vur.jedermann.de/bghw/xhtml/document.jsf?alias=bghw_trgs_trgs523_0 Für bestimmte Bereiche gelten **DIN-Normen**, beispielsweise DIN 10523 (Gesundheits- und Vorratsschutz), DIN 68800 (Holz- und Bautenschutz), bestellbar über www.beuth.de.

Allgemeine Anforderungen

Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, dass **Mensch und Umwelt nicht gefährdet** werden. Auch für Mittel, die nicht unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sollte jeder die Anwendungsvorschriften auf Verpackungen oder Beipackzetteln genau befolgen.

Begriffsbestimmung

Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.

Mitteilungspflicht

Wer Schädlingsbekämpfungen durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies **sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit** einmalig und unternehmensbezogen **anzuzeigen**. Wenn Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft werden, ist zusätzlich eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziff. 3 e Tierschutzgesetz erforderlich. Diese Erlaubnis muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

Welche Behörde ist für die Entgegennahme von Anzeigen zuständig?

Im Saarland ist die für die Entgegennahme von Anzeigen zuständig:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Referat C/2
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Tel.: (0681) 501-0 (Durchwahl: -3151)

Was muss die Anzeige enthalten?

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den **Nachweis**, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten ausreichend geeignet ist,
2. die **Zahl der Beschäftigten**, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,

3. a) Bezeichnungen,
b) Eigenschaften,
c) Wirkungsmechanismen,
d) Anwendungsverfahren und
e) Dekontaminationsverfahren der zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmittel,
4. die **Bereiche** der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie **Zielorganismen**, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll,
5. **Ergebnis der Substitutionsprüfung** nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der GefStoffV (Ermittlung, ob ein ungefährlicherer Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis oder ein ungefährlicheres Bekämpfungsverfahren angewandt werden kann).

Auch Änderungen von Nr. 1 bis 5 müssen der Behörde mitgeteilt werden.

Es ist in der Anzeige nachzuweisen, dass geeignete **sachkundige** Personen beschäftigt werden. Geeignet ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzt,
3. durch **Zeugnis** eines **Facharztes für Arbeitsmedizin** nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen. Das Zeugnis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Sachkunde

Sachkundig ist, wer

1. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin * oder
2. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben

4. die **Ausbildung Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin** erfolgreich absolviert hat. *

***Seit 1. August 2004** wird der **anerkannte Ausbildungsberuf** Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin angeboten. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Weitere Informationen zur Ausbildung erteilen Ihnen: Herr Stephan Wagner (Tel: 0681 / 9520-721) und Herrn Joachim Rauber (Tel: 0681 / 9520-722) aus unserem Bereich Ausbildung.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung abgeschlossen hat, die als den o.g. Prüfungen gleichwertig anerkannt worden ist.

Wenn sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung nur auf bestimmte Anwendungsbereiche wie

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz
- Pflanzenschutz oder
- Holz- und Bautenschutz

beschränkt, ist sachkundig, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der Behörde für diese Tätigkeit als geeignet anerkannt worden ist. Die Anerkennungen sind bundesweit gültig.

Was muss beim Antrag auf Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz beachtet werden?

Im Antrag ist anzugeben:

- Art der betroffenen Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- die Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen, die für die tierschutzgerechte Bekämpfung verwendet werden sollen.

Dem Antrag sind u.a. beizufügen:

- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise, dass sachkundige Personen beschäftigt werden.

Nach dem Tierschutzgesetz ist sachkundig wer die für die Tätigkeiten erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Das Veterinäramt kann gegebenenfalls ein Fachgespräch führen.

Für welche Maßnahmen sind zusätzliche Anzeigen erforderlich?

Die **Anwendung** von Schädlingsbekämpfungsmitteln in **Gemeinschaftseinrichtungen**, insbesondere in Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern ist der zuständigen Behörde schriftlich, in der Regel **14 Tage vor Beginn** der Durchführung dieser Tätigkeit unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, des Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen **mitzuteilen** (siehe Muster Anhang II TRGS 523).

Für **Begasungen**, z.B. mit Hydrogencyanid, Phosphorwasserstoff, Ethylenoxid, Sulfuryldifluorid gelten die **Sondervorschriften** in Anhang I Nr. 4 der GefStoffV.

Dokumentation

Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind **ausreichend zu dokumentieren**. Die Aufzeichnungen sind mindestens **5 Jahre aufzubewahren** und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Was geschieht bei unterlassener Anzeige?

Das Unterlassen der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der GefStoffV dar, die von den Ämtern für Arbeitsschutz geahndet wird. Das Chemikaliengesetz sieht dafür eine **Geldbuße** bis zu 50.000 EUR vor. Wer Schädlingsbekämpfungen ohne die erforderliche Eignung oder Sachkunde durchführt und durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes **strafbar**. Das Tätigwerden ohne Erlaubnis wird nach dem Tierschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet. Außerdem kann die Behörde die künftige Gewerbeausübung untersagen.

Wie schützt man sich vor unrechtmäßigen Schädlingsbekämpfungen?

Als Kunde sollten Sie sich **von den ordnungsgemäßen Anzeigen/Erlaubnis** des Gewerbetreibenden bei der Behörde **überzeugen**. Dabei gilt für Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen die Anzeige der einzelnen Aktion ansonsten die einmalige unternehmensbezogene Anzeige. Da die Ausbildungsanforderungen durch die GefStoffV verschärft wurden, ist es besonders wichtig, sich von Unternehmen **nachweisen zu lassen**, dass die **Sachkunde** der Mitarbeiter den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Wir danken der IHK Schwaben für Hinweise zu chemikalienrechtlichen Bestimmungen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.